

40. Kann trotz der Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Entmündigung die Handlungsfähigkeit landesgesetzlich durch eine vorläufige Vormundschaft während der Dauer des wegen Verschwendung eingeleiteten Entmündigungsverfahrens beschränkt werden?

Königl. sächs. Gesetz vom 20. Februar 1882 § 3.
Sächs. B.G.B. §§ 81, 81 b. 787.

VI. Civilsenat. Ur. v. 4. Februar 1897 i. S. B. (Rl.) w. L. (Befl.).
Rep. VI. 301/96.

- I. Landgericht Bautzen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Beklagte hatte einen unterm 1. November 1895 auf ihn gezogenen Wechsel über 2900 *M* acceptiert. Einige Zeit danach wurde er vom Amtsgerichte B. wegen Verschwendung entmündigt, und dies bekannt gemacht. Der vom Aussteller des Wechsels im Urkundenprozeße erhobenen Klage stellte der Vormund des Beklagten den Einwand entgegen, daß dieser bereits am 1. November 1895 unfähig gewesen sei, sich wechselmäßig zu verpflichten. Es war nämlich von dem Amtsgerichte in B. in Folge eines von der Mutter des Beklagten gestellten Antrages durch Beschluß vom 19. Oktober 1895 angeordnet worden, daß der Beklagte auf Grund von § 3 des sächsischen

Gesetzes vom 20. Februar 1882, die Entmündigung und die Bevormundung Geisteskranker, Gebrechlicher und Verschwender betreffend, unter vorläufige Vormundschaft gestellt werde. Von diesem Beschlusse war der Beklagte selbst am 23. Oktober 1895 durch ihm an Gerichtsstelle gemachte, zu Protokoll festgestellte Eröffnung in Kenntnis gesetzt worden; eine Veröffentlichung des Beschlusses hatte nicht stattgefunden, ebensowenig eine förmliche Zustellung an den Beklagten.

Die erste Instanz sah den Einwand des Beklagten für beachtlich an und wies deshalb die Klage ab; die dagegen eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Die Revision wurde gleichfalls zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Die Ausführungen des Berufungsgerichtes gehen dahin: Durch die über einen Volljährigen gemäß § 3 des sächsischen Gesetzes vom 20. Februar 1882 verhängte einstweilige Vormundschaft werde dem Bevormundeten die Fähigkeit entzogen, sich ohne Zustimmung des ihm bestellten Vormundes durch Verträge zu verpflichten. Diese Folge knüpfe sich an den §§ 81. 787. 1912. 1998 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches allgemein an die Anordnung jeder Vormundschaft, und von dieser Regel bestehe auch für die vorläufige Vormundschaft keine Ausnahme. Diese Wirkung trete nach den Vorschriften des sächsischen Rechtes alsbald mit der Bestellung des Vormundes, nicht erst mit der Zustellung oder sonstigen Bekanntgabe des die Vormundschaft anordnenden Beschlusses an den Bevormundeten oder mit der, überhaupt nicht erforderlichen, Veröffentlichung des Beschlusses ein.

Die Anwendung dieser landesrechtlichen Bestimmungen werde durch die §§ 623. 627 C.P.D. verbunden mit § 10 Einf.-Ges. zur C.P.D. nicht ausgeschlossen. Denn die zuletzt erwähnte Vorschrift setze immerhin eine, wennschon nur teilweise, Entmündigung voraus; die in Sachsen durch das oben genannte Gesetz eingeführte vorläufige Bevormundung aber falle überhaupt nicht unter den Begriff einer Entmündigung im gesetzlichen Sinne, d. h. eines Aktes, welcher durch einen richterlichen Spruch zu geschehen habe, sondern sei ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Nach den somit maßgebenden landesrechtlichen Bestimmungen sei der Beklagte nach dem 23. Oktober 1895 nicht mehr befähigt gewesen, ohne Zustimmung seines Vormundes

Wechselverpflichtungen zu übernehmen, und sei die von ihm bewirkte Wechselannahme nichtig.

Die hiernach von der Vorinstanz geltend gemachten Erwägungen sind, wie der Revision zugegeben werden kann, für sich allein nicht durchschlagend. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, soll nach sächsischem Rechte die Anordnung einer auch nur vorläufigen Vormundschaft die Folge haben, daß dem Bevormundeten die Fähigkeit entzogen wird, verpflichtende Rechtsgeschäfte ohne Genehmigung seines Vormundes abzuschließen, auch wenn er ohne die Vormundschaft nach seinem körperlichen und geistigen Zustande unbeschränkt handlungsfähig sein würde. Es wird also dabei durch den Ausspruch und die Anordnung einer Behörde die Handlungsfähigkeit des Betreffenden in weitgehender Weise geschmälert; er wird in die Lage eines Minderjährigen versetzt. Mit Rücksicht hierauf entsteht die Frage, ob die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft über einen Verschwender nicht sachlich eine derjenigen Maßnahmen ist, welche die Civilprozeßordnung Entmündigung nennt, und ob nicht deshalb, um einen Erfolg herbeizuführen, wie ihn die vorläufige Bevormundung wegen Verschwendung nach den Ausführungen des Oberlandesgerichtes haben soll, ein nach jeder Richtung den Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechendes Verfahren stattfinden müßte. Für die Beantwortung dieser Frage ist der Umstand, daß es nicht der Ausspruch eines Richters für die streitige Rechtspflege, sondern ein solcher der Vormundschaftsbehörde ist, der dem Bevormundeten die Handlungsfähigkeit schmälert, an sich ohne Bedeutung; enthält dieser Ausspruch der Sache nach eine Entmündigung, so darf er nach der jede abweichende Landesgesetzliche Regelung ausschließenden Bestimmung in § 621 C.P.D. eben nur durch die dort bestimmte Behörde und in dem von der Civilprozeßordnung geregelten Verfahren erteilt werden. Ebenso würde es für die in Rede stehende Frage einflußlos sein, wenn die durch die vorläufige Vormundschaft herbeizuführende Verkümmern der Handlungsfähigkeit des Bevormundeten als eine nur unvollständige Entmündigung anzusehen sein sollte, da dann die Vorschrift in § 10 Einf.-Ges. zur C.P.D. Platz greifen müßte. Übrigens hat aber nach den Ausführungen der Vorinstanz die wegen Verschwendung verhängte vorläufige Vormundschaft, so lange sie besteht, ganz die nämliche Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Bevormundeten.

mundeten zur Folge, wie sie bei der Entmündigung und definitiven Bevormundung eintritt, so daß nicht ersichtlich ist, inwiefern jene als eine nur teilweise Entmündigung aufgefaßt werden könnte.

Eines näheren Eingehens auf diese Fragen bedarf es jedoch nicht, da aus anderem Grunde das Ergebnis, zu welchem die Vorinstanz gelangt ist, nicht als gegen revisible Rechtsnormen verstößend anzusehen ist.

Wie schon daraus, daß das sächsische Gesetz die in Rede stehende Maßnahme als vorläufige Vormundschaft bezeichnet, zu entnehmen, von dem Oberlandesgerichte aber auch noch besonders ausgeführt worden ist, soll durch die vorläufige Vormundschaft dem Bevormundeten die Handlungsfähigkeit nicht dauernd geschmälert, sondern nur ein vorübergehender Zustand geschaffen werden, welcher sich erst durch den Zutritt der Entmündigung in einen dauernden verwandelt, im Falle der Zurückweisung des Entmündigungsantrages aber wieder aufgehoben werden muß. Es handelt sich also um eine provisorische Maßregel, welche bestimmt ist, in der Zeit zwischen dem Antrage auf Entmündigung und der Entscheidung über denselben Schaden abzuwenden, welcher dem zu Entmündigenden sonst erwachsen könnte. Die Revision bezweifelt nicht, daß der Landesgesetzgebung überlassen geblieben sei, zu bestimmen, daß während des Entmündigungsverfahrens provisorische Maßregeln getroffen werden können; sie meint jedoch, dies könne lediglich im Wege einer einstweiligen Verfügung in den Formen geschehen, welche hierfür in der Zivilprozeßordnung vorgeschrieben sind; diese aber seien im vorliegenden Falle nicht gewahrt worden. Dem ist nicht beizustimmen. Allerdings kann die Landesgesetzgebung vorschreiben, daß Vorkehrungen zum Schutze des zu Entmündigenden im Wege der einstweiligen Verfügung zu treffen seien (§ 16 Riff. 4 Einf.-Ges. zur C.P.O.), und es mag sein, daß bezüglich der Formen, in welchen dann die Verfügungen zu erlassen sind, die Zivilprozeßordnung maßgebend ist.

Vgl. die Motive zum VIII. Buche 5. Abschnitt der Zivilprozeßordnung (Entwurf §§ 741—767) bei Hahn, Materialien Bd. 1 S. 470.

Allein es kann nicht als zutreffend anerkannt werden, daß die vorläufigen Vorkehrungen zum Schutze desjenigen, dessen Entmündigung beantragt ist, ausschließlich im Wege der einstweiligen Verfügung zu-

läufig sind. In der Reichstagskommission zur Beratung des Entwurfes der Zivilprozeßordnung ist bei der Besprechung der §§ h und l des von der Subkommission ausgearbeiteten, für die schließliche Gestaltung des Gesetzes maßgebend gewordenen Entwurfes über das Verfahren in Entmündigungsfachen ausdrücklich anerkannt worden, daß in das Landesrecht insoweit nicht eingegriffen werden solle, als dasselbe eine „provisorische Kuratel“ gestatte oder vorschreibe;

vgl. die Protokolle der Kommission, 36. Sitzung, bei Hahn, Materialien Bd. 1 S. 894 flg.;

es ist sogar, um die rechtzeitige Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen der Vormundschaftsbehörde zu sichern, eine besondere Bestimmung — § 600 C.P.D. — getroffen worden, wonach das mit der Entmündigung befaßte Gericht, dafern es dies für erforderlich hält, der Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Erteilung der für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden nötigen Anordnungen Mitteilung zu machen hat. Dabei hat allseitiges Einverständnis darüber bestanden, daß dem Rechte der Vormundschaftsbehörde, auch unabhängig von einer solchen Mitteilung eine provisorische Kuratel einzuleiten, in keiner Weise vorgegriffen werden sollte.

Nun bezieht sich allerdings die Bestimmung in § 600 C.P.D. nicht mit auf die Entmündigung wegen Verschwendung (§ 621 Abs. 3 C.P.D.); allein da durch die in § 600 gegebene Vorschrift nicht für die Landesgesetzgebung das Recht, vorläufige Vorkehrungen der Vormundschaftsbehörde zu gestatten oder vorzuschreiben, hat statuiert, vielmehr nur die Ausführung der betreffenden landesrechtlichen Bestimmungen hat gesichert werden sollen, so ist aus der Nichterwähnung des § 600 im dritten Absätze des § 621 nicht zu folgern, daß bei der Entmündigung wegen Verschwendung die Ergreifung provisorischer Maßnahmen, insbesondere die Einleitung einer provisorischen Kuratel, unstatthaft sein solle.

Vgl. Struckmann u. Koch, Kommentar zur Zivilprozeßordnung Aufl. 6 Anm. 2 zu § 621; Daube, Das Entmündigungsverfahren S. 125 flg. unter 4; Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. 4 S. 1248 flg.; siehe auch das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch §§ 1906. 6. 114. 107 flg.

Hiernach ist anzunehmen, daß diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen, wonach in der Zeit während des Schwebens des Ent-

mündigungsverfahrens die Vormundschaftsbehörde den zu Entmündigten unter vorläufige Vormundschaft zu stellen berechtigt war, allgemein, auch bei der Entmündigung wegen Verschwendung, aufrecht erhalten worden sind, und dementsprechend,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 346 flg. 399 flg., Bd. 37 S. 128 flg. (vgl. auch Art. 3 des Einführungsgesetzes zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche),

der Landesgesetzgebung auch anheimgegeben worden ist, entsprechende Bestimmungen neu einzuführen. Als ausgeschlossen muß es aber betrachtet werden, daß es im Willen des Gesetzgebers gelegen habe, für die Einleitung einer vorläufigen Vormundschaft den Vormundschaftsbehörden, die in einzelnen Teilen Deutschlands gar keine Gerichte sind, das für einstweilige Verfügungen im Sinne der §§ 814 flg. C.P.D. geregelte Verfahren vorzuschreiben; vielmehr erscheint es zweifellos, daß das von diesen Behörden zu beobachtende Verfahren sich lediglich nach dem Landesrechte regelt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 9 S. 180 flg. und die angezogenen Motive zu dem Entwurfe eines deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 4 S. 1249.

Ebenso ist aber beim Mangel einer in dieser Richtung vorgesehenen Beschränkung der Landesgesetzgebung überlassen geblieben, zu bestimmen, welche Wirkungen die Einleitung der einstweiligen Vormundschaft für die rechtliche Stellung des Bevormundeten während des Entmündigungsverfahrens haben solle.

Hiernach stehen der Wirksamkeit der Vorschriften in § 3 des sächsischen Gesetzes vom 20. Februar 1882 und der §§ 81, 81 b, 787 des sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach ein wegen Verschwendung vorläufig Bevormundeter während der Dauer des Entmündigungsverfahrens verpflichtende Rechtsgeschäfte ohne Zustimmung des Vormundes nicht vornehmen kann und die von ihm ohne solche thatsächlich abgeschlossenen Geschäfte nichtig sind, aus dem Reichsrechte herzuleitende Bedenken nicht entgegen.¹ Ebenso ergibt sich aus dem vorstehend Bemerkten, daß die sämtlichen Darlegungen der Vorinstanz, welche die Unanwendbarkeit der §§ 623, 627 C.P.D. auf die sächsisch-rechtliche vorläufige Vormundschaft, sowie den Zeitpunkt der Wirkung

¹ Vgl. hierzu Bd. 9 dieser Sammlung S. 184 flg.

der Vormundsbestellung überhaupt und insbesondere Dritten gegenüber zum Gegenstande haben, durchgängig der Nachprüfung des Reichsgerichtes entzogen sind, weil sie allenthalben auf dem irrevisiblen sächsischen Landesrechte beruhen.“ . . .